



Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	Seite 3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 8	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 9	Versicherung und Haftung	Seite 4
§ 10	Organe des Vereins	Seite 5
§ 11	Der Vorstand	Seite 5
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
§ 13	Amtsdauer des Vorstandes	Seite 7
§ 14	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 7
§ 15	Ehrenrat	Seite 7
§ 16	Ernennung von Ehrenmitgliedern	Seite 8
§ 17	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 19	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 20	Kassenprüfung	Seite 10
§ 21	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 22	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 23	Inkrafttreten	Seite 11

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der 1904 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wulften am Harz.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 170099 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere der Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Spartenbereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports.
- 3) Der Verein beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Niedersächsischen Fußballverband e.V.
 - c) Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V.
 - d) Niedersächsischen Turnerbund e.V.
 - e) Tischtennisverband Niedersachsen e.V.
 - f) Niedersächsischem Volleyballverband e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1) als verbindlich an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Das Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Jahresende oder Ende Mai des folgenden Jahres eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Mitwirkung des Ehrenrates erforderlich.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet eines Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die unter den "Familienbeitrag" fallen, werden nach Beendigung des 18. Lebensjahres ohne weitere Benachrichtigung oder Einverständniserklärung automatisch in die Beitragsgruppe der Erwachsenen eingestuft.
- 2) In besonderen Fällen können Umlagen festgesetzt werden, die nicht höher als 50% des Jahresbeitrages betragen dürfen. Die jeweilige Höhe und die Fälligkeit der Umlage setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Für Beiträge und sonstige Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung dieser Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 9

Versicherung und Haftung

- 1) Jedes Mitglied ist über die einzelnen Sportverbände und den zuständigen Stellen entsprechend deren Versicherungsbedingungen gegen Schäden versichert, die es sich bei der sportlichen Betätigung im Verein zuzieht.

- 113
- 2) Für Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Einrichtungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.
 - 3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- 2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
 2. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- 2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 1. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
 2. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorstand gemäß § 26 BGB allein vertreten.

4) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. 1),

5. der Oberturnwartin oder dem Oberturnwart,
6. der Fußballfachwartin oder dem Fußballfachwart,
7. der Leichtathletikfachwartin oder dem Leichtathletikfachwart,
8. der Tischtennisfachwartin oder dem Tischtennisfachwart,
9. der Volleyballfachwartin oder dem Volleyballfachwart,
10. der Jugendwartin oder dem Jugendwart,
11. der Frauenwartin oder dem Frauenwart,
12. der Pressewartin oder dem Pressewart,
13. der Liegenschaftswartin oder dem Liegenschaftswart.

5) Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann ein weiteres Amt der Ziffern 5 – 13 bekleiden.

7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann über Ausgaben in Höhe von bis zu € 250,- (zweihundertfünfzig) jeweils allein verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Er ist besonders verantwortlich für

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13

Amts-dauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Abstimmung seine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit zur Erweiterung des Vorstandes, so wählt der Vorstand ein Mitglied für die restliche Zeit bis zur Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / vom 1. Vorsitzenden oder von der / vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes nach § 11 Abs. 1) und mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind hierbei nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. des / der 2. Vorsitzenden.
- 4) Die Vorstandssitzung leitet die / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die / der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 15

Ehrenrat

- 1) Dem Ehrenrat gehören ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB und vier von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder an. Es sind ferner zwei Stellvertreter zu wählen.
- 2) Vorsitzender des Ehrenrates ist das jeweilige Vorstandsmitglied.
- 3) Der Ehrenrat beschließt über persönliche Streitigkeiten, den Ausschluss von Mitgliedern und Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 17

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und der Umlage,
 - f) Wahl der Kassenrevisoren,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Anrufung des Ehrenrates gemäß § 15, Abs. 3),
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

171
+ 88. 187/188!

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 2) Anträge zur Tagesordnung können nachträglich von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zugelassen, die ihrer Natur nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer geführt. Ist dieses Vorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der / des Versammlungsleiters(in); Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
Bei Änderung der Satzung ist die jeweils zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 20

Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenrevisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- 3) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 22

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Wulften am Harz mit der Bestimmung, das Vermögen dem Sinn und Zweck entsprechend ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

172

§ 23

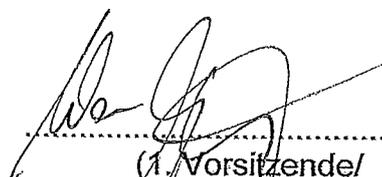
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Organe in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2011 beschlossen worden.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 25. März 2002 ungültig.

Wulften am Harz, den 29. Januar 2011

Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e. V.

Der Vorstand


.....
(1. Vorsitzende/
1. Vorsitzender)


.....
(2. Vorsitzende/
2. Vorsitzender)